

# Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

(Fassung 2009)

**Auf den Versicherungsvertrag finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.**

## INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Versicherte Sachen
- Artikel 3 Versicherungsort
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 5 Ersatzleistung
- Artikel 6 Ersatz der Aufwendungen
- Artikel 7 Unterversicherung
- Artikel 8 Sachverständigenverfahren
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

## Artikel 1

### Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (siehe jedoch Absatz 7, lit. a).

2. **Als Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Nicht als Brand gilt und der Versicherer haftet daher nicht, wenn a) versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass sie (z.B. beim Bügeln, Trocknen, Räuchern, Rösten, Kochen, Braten und dgl.) der Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd und dgl.) fallen oder geworfen werden; b) der Schaden durch ein Feuer hervorgerufen wird, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (z.B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlen-Stücke und dgl.); oder c) versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden. Geraten jedoch durch die unter lit. a) und c) genannten Ursachen andere versicherte Sachen in Brand, so haftet der Versicherer für den an diesen anderen versicherten Sachen entstehenden Schaden.

3. **Als Blitzschlagschäden** gelten nur solche Schäden, die a) an den versicherten Gebäuden oder an im Freien befindlichen versicherten beweglichen Sachen durch die Kraft oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen; bzw. b) an den in einem Gebäude befindlichen versicherten Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter lit. a) genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind. Bei versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen haftet der Versicherer aber keinesfalls für Schäden, die durch Überspannung bzw. durch Induktion entstanden sind. Der Versicherer haftet jedoch, wenn andere versicherte Sachen durch einen aus vorstehenden Ursachen entstehenden Brand beschädigt oder zerstört werden.

4. **Als Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Nicht als Explosion gilt und der Versicherer haftet daher NICHT, wenn versicherte Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkratzen), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißen oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosions sowie Schäden, die an elektrischen Leistungsschaltern (z.B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter und dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, von der Versicherung ausgeschlossen.

5. **Der Versicherer** ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung

a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in Absatz 1 genannten Schadenereignisse beruht, oder  
b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, oder  
c) bei dem Brände durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.

6. **Außerdem ersetzt der Versicherer:**

a) den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Absatz 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (siehe jedoch Artikel 2 (2));  
b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall nach Maßgabe des Artikel 6,

c) durch Absturz und Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden,  
d) Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäudeversicherungen. Gilt nur bei Versicherung des Bauwertes (Artikel 2 (3)). Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbaren Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Artikel 7).

### Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer:

a) bei Versicherung von industriellen und gewerblichen Anlagen für Schäden durch Explosion von Sprengstoffen; für Schäden, die durch Sprengstoffexplosionen verursacht werden, die auf benachbarten, nicht der Verfügung des Versicherungsnehmers unterliegenden Anlagen eintreten, bedarf es einer Vereinbarung hinsichtlich des Haftungseinschlusses nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer vom Vorhandensein oder der Verwendung der Sprengstoffe gewusst hat oder wissen musste.  
b) für den Entgang an Gewinn (siehe aber Absatz 6, lit. d),  
c) für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfalle entstehen. Im Schadenfall werden die hiefür entstandenen Kosten bis zur Höhe der hiefür in der Polizise angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

In die Versicherung von Wohngebäuden sind Aufräumungskosten in Höhe bis zu 1 % der Versicherungssumme eingeschlossen.

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie nicht nach Artikel 6 ersetzt werden.

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwenig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebeinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.

### **8. Im Falle von:**

a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militäri-

schen oder polizeilichen Maßnahmen;  
b) Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen;  
c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBI. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

## 9. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

## Artikel 2

### Versicherte Sachen

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert.

Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

Die Versicherung von Arbeitsgeräten und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Artikel 3) ihren Beruf ausüben.

- Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

- Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Bauwert.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als Baubestandteile, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich ihr Ausschluss nicht vertraglich ergibt.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

- Ist der Wohnungsgegenstand zusammen mit anderen Sachen in derselben Polizze versichert, so gelten hinsichtlich der Feuerversicherung des Wohnungsgegenstands die bezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH).

## Artikel 3

### Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Polizze bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

## Artikel 4

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
  - Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuhören. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 6.
  - Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
  - Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind (Artikel 1 (6), lit. a)), hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
  - Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hierzu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.  
f) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.  
g) Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

## Artikel 5

### Ersatzleistung

- Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 8 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

## 2. Als Ersatzwert gelten:

- a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;
- b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung;
- c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten;
- d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadefalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadefalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadefalles.

Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadefalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebiets.

e) Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Kurzwert der letzten, vor dem Schadefall erfolgten Notierung bzw. bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis; bei Einlagebüchern mit Klausel (Losungswort) die Kosten des Aufgebotsverfahrens und bei Einlagebüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens.

- 3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
- 4. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
- 5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

## Artikel 6

### **Ersatz der Aufwendungen**

- 1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadefall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.
- 2. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die

Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

## Artikel 7

### **Unterversicherung**

Ergänzung zu Artikel 8 (2) ABS:

Außerhalb des Versicherortes (Artikel 3) befindliche Sachen sind bei der Berechnung der Unterversicherung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherortes für sie haftet. Bei Wohngebäuden wird im Schadefall eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 5 % der versicherten Summe übersteigt.

## Artikel 8

### **Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Artikel 9 (2), lit. b) ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Artikel 5). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

## Artikel 9

### **Zahlung der Entschädigung**

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

Für Gebäude kann der Versicherungsnehmer den die Verkehrswert-Entschädigung übersteigenden Teil der Entschädigung (siehe Artikel 5, Absatz (2), lit. a) erst dann und nur insoweit verlangen, als die Verwendung der Verkehrswert-Entschädigung und des übersteigenden Teiles der Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes gesichert ist.

Außerdem gilt für Gebäude, die zur Zeit des Schadefalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, folgendes: Eine Zahlung wird nur dann geleistet, wenn die am Schadentag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht zur Zahlung verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Zahlung jedenfalls der schriftlichen Zustimmung.

## Artikel 10

### **Rechtsverhältnis nach dem Schadefall**

- 1. Gemäß § 67 VersVG geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadefalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
- 2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 3. Nach dem Eintritt des Schadefalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monates seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

# Allgemeine Bedingungen

## für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) (Fassung 2009)

**Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen  
für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.**

### BESONDERER TEIL

### INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?
- Artikel 3 Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- Artikel 4 Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 5 Welche Risikoänderungen sind jedenfalls anzeigenpflichtig?
- Artikel 6 Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?
- Artikel 7 Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 8 Was wird im Schadenfall entschädigt?
- Artikel 9 Wann wird die Entschädigung gekürzt?
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

## Artikel 1

### Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versicherungsschutz besteht nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen gegen Schäden an den in der Versicherungspolizze angeführten Sachen und Gebäuden (auch Baubestandteile, die nicht dem Gebäudeeigentümer gehören), die im Eigentum oder unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder verpfändet wurden, durch Austreten von Leitungswasser aus führenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden zusätzlich:
  1. Schäden durch Bruch im wasserführenden Rohrsystem.
  2. Schäden durch Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen.
3. Bei Wohngebäuden außerdem der Mietverlust oder der Mietwertersatz:
  1. Wird durch den Schadenfall das versicherte Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
  2. Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.  
Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
  3. Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

## Artikel 2

### Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
2. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
3. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
4. Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.
5. Schäden durch bestimmungsgemäßes Auslösen der Sprinkleranlage.
6. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
7. Mittelbare Schäden, z.B.: Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust.
8. Schäden am Rohrsystem durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung.
9. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrecbens entstehen, und Verstopfungsschäden an Ableitungsrohren.
10. Schäden am Rohrsystem außerhalb des Gebäudes.
11. Im Falle von  
11.1. Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsver-

letzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen;

- 11.2. Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkungen, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 11.3. Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

### 12. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

**Hinweis:** Die Punkte 8 bis 10 können nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

## Artikel 3

### Welche Sachen und Kosten sind versichert?

#### 1. Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag angeführten Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder verpfändet wurden. Die Versicherung von fremdem Eigentum ist besonders zu vereinbaren.
2. Bei Gebäuden sind Baubestandteile, die nicht dem Gebäudeeigentümer gehören, der Einrichtung zuzuzählen.

#### 2. Kosten

- 2.1. Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, auch erfolglose, soweit sie der Versicherungsnehmer für notwendig halten durfte. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.2. Auftaukosten.
- 2.3. Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen
  - 2.3.1. Suchkosten; das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung.
  - 2.3.2. Aufräumungskosten; das sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttet und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
  - 2.3.3. Abbruchkosten; das sind die Aufwendungen für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.
  - 2.3.4. Reinigungs- und Abdeckkosten; das sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen und Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen an den versicherten Sachen.
  - 2.3.5. De- und Remontagekosten; das sind Aufwendungen für die unvermeidbare Entfernung und Wiedermontage von Einrichtungen zur Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens.
- 2.4. Aufgrund Besonderer Vereinbarung können mitversichert werden:  
Die Kosten für die Beseitigung von gefährlichem Abfall.

## Artikel 4

### Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für bewegliche Sachen nur in den Räumen, die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet sind. Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz, ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

## Artikel 5

### Welche Risikoänderungen sind vom Versicherungsnehmer jedenfalls anzugeben?

1. Der Einbau
  - 1.1. einer Sprinkleranlage
  - 1.2. einer wasserführenden Klimaanlage
  - 1.3. eines Schwimmbeckens in oder auf dem Gebäude
  - 1.4. einer wasserführenden Fußbodenheizung
  - 1.5. einer wasserführenden Solaranlage
  - 1.6. einer zusätzlichen umfangreichen Ausstattung an wasserführenden Leitungen  
(z.B. Fremdenbeherbergungsbetriebe, Kuranstalten, etc.).
2. Bei der Versicherung von Einrichtungen und Waren, die Verwendung von Räumen unter Erdniveau.

## Artikel 6

### Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Die wasserzuführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden die Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Ausgenommen hievon bleiben notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr).

## Artikel 7

### Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Nach Möglichkeit
  - ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
  - sind dabei die Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig war.
3. 3.1. Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von drei Tagen schriftlich oder mündlich gemeldet werden.  
3.2. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.  
3.3. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung mitzuwirken, insbesondere jede hiezu dienende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
4. 4.1. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.  
4.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Ob-

liegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## Artikel 8

### Was wird im Schadenfall entschädigt?

#### 1. Bei Gebäuden

- 1.1. Der Wiederherstellungsaufwand, das ist der ortsübliche Neuwert (Neubauwert) jeweils zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Restwerte werden immer angerechnet, auch dann, wenn behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bestehen.
- 1.2. Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff wird der Neuwert ersetzt.
- 1.3. Bei der Behebung eines Bruchschadens am Rohrsystem werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres und für Nebenarbeiten bis zum Ausmaß von 12 m Länge ersetzt. Wird das Ausmaß überschritten, wird verhältnismäßig gekürzt.

#### 2. Bei Einrichtungen

Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) jeweils zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Restwerte werden immer angerechnet.

#### 3. Ersatzleistungsbestimmungen für Gebäude und Einrichtungen

- 3.1. Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten liegt, wird der Zeitwert ersetzt.  
Als Zeitwert gelten die Wiederherstellungs- oder die Wiederbeschaffungskosten abzüglich Wertminderung.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur, soweit dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand oder die Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.  
Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen glechartige Sachen hergestellt oder beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Zweck dienen.  
Es gilt nicht als Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wenn zur Zeit des Schadens Gebäude oder Einrichtungen bereits vorhanden oder bestellt sind oder sich in Herstellung befinden.  
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
- 3.3. Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen oder wiederbeschaffen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert - bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt -, bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.  
Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

#### 4. Bei Waren

- 4.1. Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten) die Kosten der Neuherstellung, höchstens aber der Verkaufswert abzüglich der ersparten Kosten.
- 4.2. Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die

Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Wiederherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

5. **Bei Wertpapieren und Einlagebüchern mit Klauseln** die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland.
6. **Bei Datenträgern** wie Geschäftsbüchern, Akten, Plänen, Magnetplatten, Magnetbändern und dergleichen die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Daten innerhalb zweier Jahre nach Eintritt des Schadenfalles, andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.
7. **Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert** der Marktpreis.  
Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
8. **Bei zusammengehörigen Einzelsachen** wird die Entwertung der zusammengehörigen Einzelsache, die durch die Beschädigung oder Zerstörung einzelner entsteht, nicht berücksichtigt.
9. **Bei Versicherung auf "Erstes Risiko"** wird der Schaden bis zur Versicherungssumme voll ersetzt. Eine Unterversicherung kommt nicht in Betracht.

#### Artikel 9

##### Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache. In diesem Fall werden der Schaden und die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert entschädigt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bruchteilversicherung. Die vereinbarte Bruchteilsumme ist Höchstentschädigungsgrenze.

Die Unterversicherung bei Wohngebäuden wird geltend gemacht, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme um mehr als 5 % übersteigt.

#### Artikel 10

##### Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS.

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen, bei zerstörten und beschädigten Sachen auch den Wert der Reste enthalten. Die Feststellung muss auf Verlangen eines Vertragspartners

auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

#### Artikel 11

##### Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.  
Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.  
Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
4. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat.  
Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen.  
Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.

# Allgemeine Bedingungen

**für die Sturmversicherung (ASTB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel,  
Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch  
(Fassung 2009)**

**Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen  
für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.**

## BESONDERER TEIL

## INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Versicherte Sachen
- Artikel 3 Versicherungsort
- Artikel 4 Sicherheitsvorschriften
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Ersatzleistung
- Artikel 7 Ersatz der Aufwendungen
- Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
- Artikel 9 Sachverständigenverfahren
- Artikel 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

## Artikel 1

### Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.
2. Im Sinne dieser Bedingungen sind
  - a) **Sturmschäden**  
Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;
  - b) **Hagelschäden**  
Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlags verursacht werden;
  - c) **Schneedruckschäden**  
Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden;
  - d) **Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden**  
Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden.
3. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung
  - a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Absatz (1) genannten Schadenereignisse beruht oder
  - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder
  - c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
4. Der Versicherer vergütet auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Absatz (2) genannten Ereignisse abhanden gekommen sind (siehe aber den Ausschluss gemäß Artikel 2 (2)).
5. Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Artikels 7 Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.
6. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen, versichert. Diese Kosten werden bis zur Höhe der hiefür in der Polizze angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.  
Unter **Aufräumungskosten** sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.  
Unter **Abbruchkosten** sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.  
Unter **Demontage- und Remontagekosten** sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebeinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.
7. **Der Versicherer haftet nicht**
  - a) für andere als die nach Absatz (3) ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn;
  - b) für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermürgungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch auftreten bzw. deren Folge sind;
  - c) für Wasserschäden, die auf andere Art als in Absatz (3), lit. b) beschrieben, verursacht werden, z.B. Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;
  - d) für Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;
  - e) für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
8. Im Falle von
  - a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
  - b) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
  - c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
9. **Terror-Ausschluss**  
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgend einer Weise darauf beziehen.

## Artikel 2

### Versicherte Sachen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind sowie die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen. Die Versicherung von Arbeitsgeräten und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Artikel 3) ihren Beruf ausüben.
2. Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Bauwert.  
Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern.  
Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.  
Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als versichert, sofern die angeführten Baubestandteile nicht gewerblichen Zwecken dienen und deren Ausschluss nicht vertraglich vereinbart ist.  
Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.
4. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
- a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen und dergleichen;
- b) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.
5. Ist der Wohnungsinhalt zusammen mit anderen Sachen in derselben Polizze versichert, so gelten hinsichtlich der Sturmschaden-Versicherung des Wohnungsinhaltes die bezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH).

### Artikel 3

#### **Versicherungsort**

Bewegliche Sachen sind nur in jenen Räumen versichert, die in der Polizze bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt hinsichtlich dieser Sachen der Versicherungsvertrag.

### Artikel 4

#### **Sicherheitsvorschriften**

##### Ergänzung zu Artikel 3 ABS:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, laufend instand zu halten.

### Artikel 5

#### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 7;
- b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
- c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind (Artikel 1 (4)), ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde zu melden und hat er innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände bei dieser einzureichen; weiters hat er die zur Wiederherlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

- d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.

- e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

2. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

### Artikel 6

#### **Ersatzleistung**

1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 8 ABS der Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe Artikel 2) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

2. Als Ersatzwert gelten:

a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;

b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung;

c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten;

d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes

des Schadenfalles.

Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
4. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

## Artikel 7

### **Ersatz der Aufwendungen**

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.
2. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

## Artikel 8

### **Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung**

Ergänzung zu Artikel 8 ABS:

Bei Gebäuden und deren Inhalt, die zu industriellen oder gewerblichen Betrieben oder zu einer Landwirtschaft gehören, ist die Entschädigungsleistung unter Bedachtnahme auf eine allenfalls bestehende Unterversicherung mit höchstens 50 %

der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position begrenzt, bei Vorliegen einer Überversicherung indessen (siehe Artikel 7 (2) ABS) mit 50 % des Ersatzwertes der vom Schaden betroffenen Position.

Diese Begrenzungen gelten auch für die Summen aller Ersatzleistungen innerhalb einer Versicherungsperiode.

## Artikel 9

### **Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Artikel 9 (2) lit. b) ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Artikel 6). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

## Artikel 10

### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.  
Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.  
Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat.  
Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen.  
Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.

# Besondere Versicherungsbedingungen

## für die Eigenheimversicherung

### (Fassung 2009)

## INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Unterversicherungsverzicht inklusive Vorsorge
- Artikel 2 Zahlung der Entschädigung
- Artikel 3 Wiederaufbauklausel
- Artikel 4 Behördenaflagen; Bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall
- Artikel 5 Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich („Sondermüll“), Nebenkosten
- Artikel 6 Restwertklausel
- Artikel 7 Kosten für Ersatzwohnung
- Artikel 8 Kummergeeld

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

#### **Unterversicherungsverzicht inklusive Vorsorge**

Solange der gegenständliche Vertrag Bestand hat und Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen an Gebäuden vornehmen und der Index eingeschlossen ist, verzichten wir für das/die versicherte/n Gebäude auf den Einwand der Unterversicherung. Gleichzeitig beinhaltet Ihr Versicherungsschutz eine Vorsorgedeckung in Höhe von 10% der Gebäudeversicherungssumme.

### Artikel 2

#### **Zahlung der Entschädigung**

Abweichend von Artikel 11 der ABS gilt als vereinbart, dass

Sie zwei Wochen nach Anzeige eines Schadens eine erste Teilzahlung verlangen können, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen sein wird. Wir erklären uns bereit, Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herzustellen, sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vorliegen.

Erklären Sie sich bereit, uns entsprechende Sicherheiten zu stellen (z.B. Bankgarantie), besteht die Möglichkeit einer Akontierung auch dann, wenn noch keine vollständige Klarheit über das Bestehen einer Leistungsverpflichtung herrscht. Diese erfolgt jedoch ohne jedwede Präjudiz und ist in vollem Umfang von Ihnen zurückzuerstatten, sobald sich unsere Leistungsfreiheit herausstellen sollte.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung allfälliger Vinkulargläubiger zur Auszahlung des in Rede stehenden Betrages an Sie.

## **II FEUER-, STURM-, LEITUNGSWASSERSCHADEN- VERSICHERUNG**

### **Artikel 3**

#### **Wiederaufbauklausel**

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) halten wir fest, dass der Wiederaufbau, die Wiederherstellung bzw. ein Ersatzkauf der versicherten Gebäude innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung wird höchstens bis zu jenem Betrag geleistet, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

### **Artikel 4**

#### **Behördenaflagen; Bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall**

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) ersetzen wir auch die Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall im Sinne der genannten Bedingungen daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher oder baubehördlicher Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäude Teile beschränkt.

Die Ersatzleistung je Schadensfall erfolgt bis zur Höhe von 10% der Gebäudeversicherungssumme und steht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

### **Artikel 5**

#### **Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich („Sondermüll“), Nebenkosten**

1. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) versichern wir im Rahmen der hiefür in der Polizze speziell festgelegten Versicherungssumme auch die Mehrkosten, die entstehen durch die Behandlung
  - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBI. 325/90 in der jeweils gültigen Fassung und/oder
  - von kontaminiertem Erdreich, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.
2. Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (außer radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBI. 325/90 in der jeweils gültigen Fassung oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 BGBI. 252/90 in der jeweils gültigen Fassung geboten ist.
3. Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß der Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – überneh-

men wir im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

6. Sind mehrere verschiedene Möglichkeiten der Behandlung gesetzlich zulässig, haften wir im Rahmen des Aufwandes für die kostengünstigste Abwicklung.
7. Wir können keine Kosten für die Behandlung nicht versicherter Sachen wie z.B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser oder Luft ersetzen, auch dann nicht, wenn sie mit anderen Sachen vermischt werden.
8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert werden (Altlasten), so ersetzen wir jene Kosten, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich vermindert sich in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt.
10. Die Versicherungssumme beträgt 10% der Gebäudeversicherungssumme und steht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.
11. Zusätzlich gelten für die Sturmschadensversicherung 10% Aufräum- und Abbruchkosten, für die Feuerversicherung 10% Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten mitversichert.

### **Artikel 6**

#### **Restwertklausel**

Restwerte von Gebäuden werden bei der Regelung der Ersatzleistung nicht berücksichtigt, sofern die Restwerte nicht mehr als 10% des Gebäudenewertes, jedoch max. EUR 30.000,- des jeweiligen vom Schaden betroffenen Gebäudes betragen und die Restwerte vom Versicherungsnehmer zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.

### **Artikel 7**

#### **Kosten für Ersatzwohnung**

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, ALWB) ersetzen wir im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unbenutzbarkeit der Wohnung die Kosten einer Ersatzwohnung, insofern Ihnen nicht die Beschränkung auf den benutzbaren gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann, bis zur Höchstdauer von 12 Monaten bei einer Höchstgrenze von EUR 1.480,- je Monat und maximal EUR 11.000,- pro Versicherungsfall.

### **Artikel 8**

#### **Kummergegeld**

Übersteigt der Schaden in einem Schadensfall gemäß der Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, ALWB) den Betrag von EUR 7.400,-, ersetzen wir die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis EUR 370,- auf Erstes Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe des Artikel 6 Pkt. 1. der AFB bzw. Artikel 7 Pkt.1. der AStB bzw. Artikel 3 Pkt.2 der AWB besteht.